

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN SEPFLUTECH GMBH

1. Geltungsbereich

Bestellungen erfolgen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen ("AEB"). Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur anerkannt, wenn wir Ihnen ausdrücklich zustimmen. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Eine vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferung bedeutet keine Anerkennung.

2 Angebote

Angebote sind für uns unverbindlich und kostenfrei zu erstellen. Der AN hat sich in den Angeboten bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die in der Anfrage aufgeführten Angaben zu halten. Im Falle von Abweichungen ist ausdrücklich darauf hinzuweisen. Die Annahme oder Ablehnung einer von uns aufgegebenen Bestellung hat der Lieferant unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Eingang der Bestellung schriftlich zu bestätigen.

3 Vertragsabschluss

Mit Abschluss des Kaufvertrages, dessen Bestandteil auch unsere AEB bilden, sind alle Vereinbarungen, die den Gegenstand des Kaufvertrages betreffen, zwischen uns und dem AN vertraglich geregelt. Bestellungen sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

4 Preise

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich. Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine Änderung in Auftrag gegeben.

5 Gefahrenübergang

Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Verlustes der Ware trägt bis zur Anlieferung der AN. Bei Anlieferung der Ware liegt der Ware ein Lieferschein bei, aus dem unsere Bestellnummer, die Bestellmenge, Materialnummer und Materialbezeichnung hervorgehen. Teillieferungen sind nur nach unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

6 Rechnungseingang, Zahlung und Zahlungsverzug

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde erfolgt die Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach Waren- und Rechnungseingang. Bei Belieferung vor dem vereinbarten Lieferdatum, behalten wir uns das Recht vor die Zahlung unter Zugrundelegung des vereinbarten Lieferdatums vorzunehmen. Die Begleichung einer Rechnung bedeutet keinen Verzicht auf eine Mängelrüge bezüglich der in Rechnung gestellten Lieferungen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsansprüche stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Rechnungen ohne Angabe unserer Bestellnummer werden nicht zur Zahlung freigegeben.

7 Lieferzeit

Der in der Bestellung genannte Liefertermin ist bindend. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn uns der AN die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort in der vereinbarten Beschaffenheit zur Verfügung stellt. Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm bekannt werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

Im Falle des Lieferverzuges behalten wir uns vor die gesetzlichen Ansprüche im vollen Umfang einzufordern.

8 Sach- und Rechtsmängel

Der AN verpflichtet sich und garantiert, die Ware frei von Sachmängeln zu liefern. Sie ist dann frei von Sachmängeln, wenn sie den in der Bestellung vorgegebenen Beschaffungsmerkmalen entspricht. Der AN verpflichtet sich, dass die Ware frei von Material- und Fertigungsfehlern ist, die vereinbarte Funktion voll erfüllt und nicht mit Fehlern behaftet ist. Der AN gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wir von einem Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der AN verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen frei zu stellen.

9. Mängelrüge und Verjährung von Mängelansprüchen

Mängel in der Lieferung werden dem AN schriftlich mitgeteilt sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsganges festgestellt werden. Für die Anzeige von Mängeln, Falschlieferungen oder Mengenfehlern steht uns, sofern nicht anders vereinbart, eine Frist von 5 Werktagen zur Verfügung. Mängel, die sich erst bei der Verarbeitung oder Inbetriebnahme der gelieferten Ware herausstellen, können wir zur Wahrung unserer Rechte noch unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem AN anzeigen. Die Verjährungszeit beträgt 24 Monate, beginnend ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 5.

10. Schadenersatz

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns in vollem Umfang zu. Im Falle der Nacherfüllung ist der AN verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Sofern es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, sind wir zur Selbstvornahme berechtigt, die Kosten trägt der AN sofern sie nicht unverhältnismäßig sind. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf „Schadenersatz statt der Leistung“, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11. Haftung und Versicherung

Hat der AN eine Beschaffungs- und Haltbarkeitsgarantie übernommen, ist ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung unwirksam. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass unser Schaden deutlich höher sein kann, als der Wert der mangelhaften Ware. Der AN hat für mögliche Schadensfälle auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

12. Eigentumsvorbehalt

Eigentumsvorbehalte des AN oder Dritter erkennen wir nicht an. Die Liefergegenstände gehen spätestens mit der Anlieferung bei uns oder unseres Abnehmers in unser Eigentum über.

13. Produkthaftung

Soweit der AN für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Verantwortungsbereich begründet ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14. Geheimhaltungsklausel

An Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

15. Erfüllung der Bestellung durch Dritte

Der AN ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung die Bestellung oder wesentliche Teile der Bestellung durch Dritte zu erfüllen.

16. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Hamburg. Erfüllungsort der Lieferung ist die Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17. Benachrichtigung über Datenspeicherung

Hiermit benachrichtigen wir den/diejenigen Betroffenen darüber, dass personenbezogene Daten des/der Betroffenen - soweit nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zulässig - gespeichert werden.

18. Werbematerial

Der AN ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung berechtigt, mit der bestehenden Geschäftsverbindung oder unseren Produkten zu werben